



Hinweise zu den vorzulegenden Nachweisen im Verfahren auf Befreiung von der Beibringung des Ehefähigkeitszeugnisses nach § 1309 Abs. 2 BGB. Es gelten außerdem die **Allgemeinen Hinweise** zur Durchführung des Verfahrens. Aktuelle Informationen im Internet unter: www.olg-koeln.nrw.de. © Präsident des Oberlandesgerichts Köln-Dezernat 7 – .

Kasachstan (Republik Kasachstan)

a) urkundliche Nachweise zu Geburt und Familienstand:

1. **Geburtsurkunde**, ausgestellt durch die zuständige Heimatbehörde

2. a) soweit d. Antragssteller/in in Kasachstan wohnhaft ist oder war

Ledigkeits-/ Familienstandsbescheinigung, ausgestellt durch die zuständige Stadtverwaltung (Akimat)

b) soweit d. Antragssteller/in **nie** in Kasachstan wohnhaft und registriert war:

Bescheinigung (= Negativbescheinigung) der kasachischen Auslandsvertretung, dass d. Antragsteller/in in den kasachischen Personenstandsregistern nicht eingetragen ist oder war.

3. In jedem Fall eine **eigene eidesstattliche Versicherung** zum Familienstand.

b) Anerkennung ausländischer Scheidungsurteile im Heimatland:

Ausländische Scheidungsurteile bedürfen zur Anerkennung für den kasachischen Rechtsbereich keines förmlichen Anerkennungsverfahrens.

c) Legalisation/Apostille/Amtshilfeüberprüfung:

Apostille erforderlich, siehe Nr. 5.1. der allgemeinen Hinweise

Wichtiger Hinweis:

Eine verbindliche Prüfung kann erst nach Vorlage des ordnungsgemäßen Befreiungsantrages und des vollständigen Anmeldeheftes durch das Standesamt mit allen notwendigen urkundlichen Nachweisen im Original mit Übersetzungen erfolgen. Ein Rechtsanspruch auf positive Bescheidung des Antrags alleine bei Vorlage der oben genannten Nachweise besteht daher nicht.